



SCHWEIZERISCHE FLÜCHTLINGSHILFE

ORGANISATION SUISSE D'AIDE AUX RÉFUGIÉS

ORGANIZZAZIONE SVIZZERA AIUTO AI RIFUGIATI

SFH OSAR

Verfolgung der Yezidi in Syrien

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Peter Hunziker

Bern, im Juni 2003

MONBIJOUSTRASSE 120 • POSTFACH 8154 • CH-3001 BERN
TEL 031 370 75 75 E-MAIL INFO@sfh-osar.ch
FAX 031 370 75 00 INTERNET <http://www.sfh-osar.ch>
PC-KONTO 30-16741-4 SPENDENKONTO PC 30-1085-7

MEMBER OF THE EUROPEAN COUNCIL ON REFUGEES AND EXILES  MITGLIED DER ZEW O



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ethnische Zugehörigkeit und Sozialorganisation der Yezidi	2
	2.1 Kulturelle Charakteristika und Siedlungsgebiet	2
	2.2 Ökonomische Aktivitäten.....	2
3	Soziokulturelle Abgrenzung als historische Antwort auf die Ausgrenzung	2
	3.1 Religion und Sozialorganisation	3
	3.2 Endogamiegebot.....	3
	3.3 Zusammenfassung.....	3
4	Fehlende Schutzwilligkeit des Staates bei der Verfolgung der Yezidi	4
	4.1 Duldung und Mitbeteiligung an glaubensspezifischer Verfolgung.....	4
	4.2 Staat als Urheber der Verfolgung	4
5	Schlussfolgerungen	6

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten bezieht sich auf eine Anfrage vom 28. Mai 2003 zur Gefährdung der Yezidi in Syrien, insbesondere im Distrikt Hassake.

Grundsätzlich anerkennen die verschiedenen behördlichen Instanzen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland die in den Menschenrechtsberichten beschriebene Verfolgung der Yezidi durch den syrischen Staat oder durch Dritte.¹ Der strittige Punkt besteht in der Beurteilung der Intensität oder des Ausmasses der Verfolgung der Yezidi, der so genannten „Verfolgungsdichte“, um diese juristische Bezeichnung zu verwenden. In den verschiedenen Urteilen wird diese „Verfolgungsdichte“ vor allem quantitativ beschrieben, als rechnerische Beziehung zwischen gewaltsamen Übergriffen/Jahr und Bevölkerungsanzahl der Yezidi. So errechnet etwa das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 4.9.2002, „dass höchstens 0,0014 von Hundert Yezidi jährlich von asylrelevanten Übergriffen betroffen waren,“ und es zieht die juristische Schlussfolgerung daraus, dass dies die nötige Verfolgungsdichte für eine Gruppenverfolgung nicht erreicht.²

Im Gegensatz zu dieser quantitativen Betrachtungsweise des Ausmasses der Verfolgung gehen nachfolgende Erörterungen von einer qualitativen Betrachtungsweise aus. Eine qualitative Erhebung der Verfolgungsdichte wird auch von den JuristInnen grundsätzlich nicht ausgeschlossen, schreibt doch das gleiche Gericht in seinem Urteil:³ „Im Übrigen lässt sich auch das Vorliegen einer Gruppenverfolgung nicht rein rechnerisch ermitteln; vielmehr bedarf es dazu wie bei einer Individualverfolgung letztlich einer wertenden Betrachtung, weil auch insoweit die Zumutbarkeit einer Rückkehr in den Heimatstaat das für die Beurteilung des Vorliegens einer beachtlich wahrscheinlichen Verfolgungsgefahr vorrangige Kriterium bildet.“

Wie bereits erwähnt, ist die Tatsache unbestritten, dass die kurdischen Yezidi, deren religiöse Ursprünge bis 2000 vor Christus zurückreichen, von unterschiedlichsten Akteuren schon immer verfolgt wurden. Vor allem fanatische Moslems sehen die Yezidi als „Unreine“ an, was über Jahrhunderte zu Verfolgung, Pogromen, Frauenraub und Zwangsislamisierung geführt hat. Wegen der auch heute noch anhaltenden intensiven Verfolgung hat die ARK in ihrem Grundsatzurteil EMARK 1995/1 eine asylrelevante Gruppenverfolgung der Yezidi in der Türkei festgestellt. Im Gegensatz dazu wird eine solche bei den Yezidi aus Syrien, Armenien und Georgien nicht anerkannt.

Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die „Verfolgungsdichte“ der Yezidi in Syrien näher eingegangen. Die dabei vorgenommene qualitative Einschätzung der Verfolgung der syrischen Yezidi beruht auf unterschiedlichen Quellen. Die Angaben zur yezidischen Religion und den Normen ihrer religiösen Gemeinschaft stammen von der Selbstdarstellung des yezidischen Forums in Oldenburg, in dem die verschiedenen yezidischen Vereine Deutschlands zusammengeschlossen sind.⁴

¹ Siehe dazu Quellenangaben zu den verschiedenen Organisationen und Gerichten im Urteil des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 4.9.2002 S.8/9.

² Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt vom 4.9.2002, S.17.

³ Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 4.9.2002, S.10.

⁴ www.yeziden.de

2 Ethnische Zugehörigkeit und Sozialorganisation der Yezidi

2.1 Kulturelle Charakteristika und Siedlungsgebiet

Die Yezidi werden von den meisten Fachleuten nicht als eigenständige ethnische Gruppe betrachtet, sondern den Kurden zugerechnet. Ihre Abstammung ist nicht eindeutig gesichert. Die Schiiten leiten ihre Herkunft vom Kalifen Jazid I. ab, einem Erzfeind von Moham-meds Schwiegersohn Ali. Das augenfälligste Charakteristikum des Yeziditums besteht in ihrer Religion, welche von Andersgläubigen als Geheimreligion betrachtet wird. Bei den Moslems gilt die Anbetung des Engels Pfau (Melek Ta'us) als Leugnung der Einzigartigkeit Gottes.

Zahlenmässig ist die yezidische Gemeinschaft in Syrien eine der kleinsten Minderheiten. Im Wesentlichen siedeln sie in zwei Gebieten im kurdischen Norden. Einerseits leben sie in den Dörfern um Afrin, einer kurdischen Stadt nordwestlichen von Aleppo, andererseits im Distrikt Hassake, im nordöstlichen Teil des Landes. In Hassake bewohnen sie die Dörfer Ras al-Ain, Amuda und Qamishli. Wegen der anhaltender Diskriminierung und Verfolgung hat die Zahl der Yezidi in den letzten zehn Jahren stetig abgenommen. Ihre Zahl wurde für das Jahr 2000 landesweit auf 10'000 Personen⁵ und im Distrikt Hassake⁶ auf 4'093 Personen (gegenüber 12'232 im Jahre 1990) geschätzt. Nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker haben seit 1990 zwei Drittel der Yezidi Syrien verlassen und sind ins Ausland geflohen.⁷

2.2 Ökonomische Aktivitäten

Die Yezidi sind überwiegend in der Landwirtschaft tätig. Etwa 20 Prozent der in Hassake lebenden Yezidi verfügen über Grundeigentum. Weitere 10 Prozent haben eine landwirtschaftliche Nutzfläche gepachtet. Der grösste Teil, 70 Prozent, sind aber als Landarbeiter tätig.⁸ Die Yezidi werden bei der Ausübung ihrer ökonomischen Aktivitäten eingeschränkt. Sie werden bei Arbeitssuche und Anstellung erheblich benachteiligt; zudem kommt es immer wieder zu Landenteignungen. Allein im Distrikt Hassake gab es zwischen 1990 und dem Jahr 2000 29 Enteignungen.⁹

3 Soziokulturelle Abgrenzung als historische Antwort auf die Ausgrenzung

Die während Jahrhunderten andauernde Verfolgung der Yezidi führte zur Abschottung ihrer Gemeinschaft von den übrigen Völkern der Region. Dafür typisch ist ihre soziale Organisa-

⁵ Dulz Irene: „Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet, in: „Der Schlepper,“ Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig Holstein, Nr. 15, Juli 2001

⁶ Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“

⁷ Hermes Annelore, Gesellschaft für bedrohte Völker: „Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, 5. überarbeitete Auflage Göttingen, im Januar 2000.

⁸ Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“, S. 15.

⁹ Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“, S. 8.

tion, in deren Zusammenhang sie oft mit einer Kaste verglichen wird. Die heute noch geltenden wichtigsten sozialen Organisationsmerkmale sind die folgenden: Eine dominante Rolle des Sheiks als politischer und religiöser Führer der Gemeinschaft; die „Geschlossenheit“ der Gemeinschaft wird gegen aussen durch die religiösen Vorschriften (Tabus) ihrer „Geheimreligion“ und durch die soziale Regel der Endogamie (Heirat nur innerhalb der Gruppe) gefestigt.

3.1 Religion und Sozialorganisation

Yezidi ist man einzig aufgrund seiner Geburt, weshalb niemand zum yezidischen Glauben übertreten oder bekehrt werden kann. Die Mitglieder der yezidischen Glaubensgemeinschaft müssen sich an spezifische Vorschriften und Tabus halten. Sie müssen in Gemeinden von mindestens neun Gläubigen zusammenleben, bestimmte Speisen oder Farben sind ihnen verboten und es gibt Regeln für die Körperhygiene und die Kleidung. So dürfen etwa die Frauen keinen Schleier tragen.

Die Religion regelt zudem das Sozialverhalten innerhalb der lokalen Gemeinschaft und bestimmt die hierarchischen Beziehungen innerhalb der Sozialorganisation. Im familiären und öffentlichen Leben sind jedem Yezidi bestimmte Rollen zugewiesen. Die Glaubensgemeinschaft der Yezidi ist in die Kasten der Kleriker und der Laien getrennt.¹⁰ An der Spitze einer lokalen Gemeinschaft steht ein Emir (Mir).¹¹ Dieser muss seine Schützlinge, die Laien, an ihre religiösen Verpflichtungen erinnern, um das Yeziditum zu bewahren. Neben der religiösen Funktion übernimmt er aber auch soziale Aufgaben. So wird er bei familiären Problemen als Vertrauensmann eingeschaltet, tritt als Vermittler zwischen verfeindeten Familien auf und spendet Trost bei Trauer. In Fürstenfamilien bestimmen oft auch Frauen die Politik der lokalen Gemeinschaft.

3.2 Endogamiegebot¹²

Nach Angaben des yezidischen Forums entstand das zwingende Gebot, keinen Andersgläubigen zu heiraten, aus der Abwehrsituation gegenüber dem fanatischen Islam. Beim Endogamiegebot handelt es sich nicht um irgendeine Überheblichkeit oder gar rassistische Abgrenzung der Yezidi, sondern um einen historisch entstandenen Schutzmechanismus, der in der Verfolgungssituation den Zusammenhalt und die Gruppensolidarität stärkte. Die Entstehungsursache der Endogamie bei den Yezidi ist somit sozialen und nicht religiösen Ursprungs. Nach Ansicht des yezidischen Forums ist diese Feststellung wichtig, weil die Endogamie oft als Ausdruck religiöser Überheblichkeit missinterpretiert wird.

3.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend können wir festhalten, dass die verwandtschaftlichen und religiösen Normen der Gemeinschaft das politische und wirtschaftliche Handeln der Yezidi bestimmen.

¹⁰ Hermes Annelore, Gesellschaft für bedrohte Völker: „Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, 5. überarbeitete Auflage Göttingen, im Januar 2000

¹¹ Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“, S. 6.

¹² Gemeinsame Erklärung der yezidischen Vereine in Deutschland, 15. Januar 2003 zu den Berichten in MDR-Fakt, Spiegel (2/03) und ZDF-Aspekte.

Ihr politisches und wirtschaftliches Alltagshandeln ist aufs Engste mit ihren religiösen Glaubensvorstellungen und ihren religiösen Institutionen verbunden.

Auch im wirtschaftlichen Bereich beruht die Arbeitsleistung auf einer nach verwandtschaftlichen Solidaritätsprinzipien funktionierenden Lokalökonomie von Leistung und Gegenleistung und weniger auf einer nach marktwirtschaftlichen Prinzipien funktionierenden Ökonomie. Reziprozität und Redistribution sind dabei die in der Ethnologie verwendeten Begriffe, um diese Wirtschaftsform zu charakterisieren.

4 Fehlende Schutzwillingkeit des Staates bei der Verfolgung der Yezidi

4.1 Duldung und Mitbeteiligung an glaubensspezifischer Verfolgung¹³

Die Mehrheit der Muslime betrachtet die Yezidi als „vom richtigen Weg abgekommene Muslime“, die zu Anhängern einer häretischen Sekte geworden sind. Den religiösen Riten der Yezidi wird von der muslimischen Gemeinschaft mit Vorurteilen begegnet. Tawuse Melek, der Engel Pfau, der eine zentrale Bedeutung im Yeziditum einnimmt, wird als Verehrung des Bösen betrachtet, die Yezidi werden deshalb als „Teufelsanbeter“ stigmatisiert.

In politischer Hinsicht treiben die Moslems die soziopolitische und kulturelle Integration der Yezidi in die dominante islamische Mehrheitsbevölkerung mit allen Mitteln voran. Nach Aussage eines islamischen Imam sind ganze yezidische Dörfer bereits zum Islam übergetreten. Auch syrische Staatsbeamte missbrauchen vorsätzlich die Unwissenheit und die hohe Analphabetenrate der Yezidi. Bei der Ausstellung von Dokumenten tragen sie oft unter der behördlich vorgeschriebenen Rubrik der Religionszugehörigkeit „Islam“ als Religion ein. Ist einmal die islamische Religionszugehörigkeit eingetragen, so ist eine Korrektur nicht mehr möglich, weil ein offizieller Wechsel der Glaubenszugehörigkeit mit dem Abfall vom islamischen Glauben, der Apostasie gleichgesetzt wird, auf der gemäss dem Koran die Todesstrafe steht.

Eine weitere Integrationsstrategie des Staates besteht darin, dass es für yezidische Schulkinder keine gesetzliche Grundlagen gibt, die sie vom obligatorischen islamischen Religionsunterricht befreit. Dieser obligatorische islamische Religionsunterricht stellt für die Yezidi eine schwerwiegende Diskriminierung ihres Glaubens und eine Bedrohung für ihre kulturelle Identität dar.

4.2 Staat als Urheber der Verfolgung

Die Regierung betrachtet die Yezidi wie auch die muslimischen Kurden als Bürger zweiter Klasse und gewährt ihnen deshalb die syrische Staatsangehörigkeit nicht.¹⁴ Von den im Distrikt Hassake ansässigen Yezidi sind 60 Prozent staatenlos. Bei der Staatenlosigkeit

¹³ Hermes Annelore, Gesellschaft für bedrohte Völker: „Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, 5. überarbeitete Auflage Göttingen, im Januar 2000.

¹⁴ Hermes Annelore, Gesellschaft für bedrohte Völker: „Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, 5. überarbeitete Auflage Göttingen, im Januar 2000

handelt es sich um eine besonders subtile Form der Unterdrückung, und sie hat für die Yezidi weitreichende soziale und ökonomische Konsequenzen. Es wird ihnen auf diese Weise verunmöglicht, die in der Verfassung garantierten, grundlegenden bürgerlichen Rechte wahrzunehmen, darunter das Recht auf Eigentum, das Recht den Wohnort zu wechseln, die Möglichkeit auszureisen, das Wahlrecht und eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben.¹⁵

Das fehlende Recht, Eigentum erwerben und besitzen zu dürfen, hat besonders negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der yezidischen Gemeinschaft. Die auf gemeinschaftlicher landwirtschaftlicher Produktion und gegenseitigen Tauschbeziehungen basierende Wirtschaft ist auf Grundbesitz und Grundeigentum angewiesen. Die Nicht-Gewährung dieses Rechtes, verbunden mit Landenteignungen, gefährdet die wirtschaftliche Basis der Yezidi in grossem Masse. In verschiedenen Berichten wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das „religiöse Existenzminimum“ nicht mehr gewährleistet ist.¹⁶

Nebst dieser subtilen Form der Unterdrückung der Yezidi gibt es auch eine offensichtlichere Form. Diese besteht darin, dass die Yezidi tätlichen Übergriffen und Rechtsbrüchen durch ihre muslimischen Nachbarn ausgesetzt sind, ohne dass der Staat dagegen einschreiten und die betroffene Bevölkerung schützen würde. Dies gilt für die einundzwanzig Dörfer des sog. Afrin-Gebietes (im NNW von Aleppo) ebenso, wie für die Bewohner des Distrikts Hassake im Nordosten Syriens (siehe dazu die S. 8 aufgeführte Statistik des yezidischen Forums Oldenburg über Morde, Körperverletzungen, Entführungsfälle und Landwegnahmen von 1990 bis 1999“). Wegen der allgemein anhaltenden und intensiven Gefährdungslage besteht für die Yezidi auch keine landesinterne Fluchtalternative.

Die in einer Stellungnahme des Bundesamtes für Flüchtlinge BFF vom 18. März 2003 aufgeführte Einschätzung, dass „keine entsprechende Verfolgungsdichte vorliegt“, dass die Yezidi sich lediglich in einer generellen schwierigen Situation befänden und dass „ausser geringfügigen Nachteilen wie Beleidigungen (sich) (...) keine Hinweise auf gezielte Übergriffe gegenüber ihrer Familie (ergaben)“, ist einseitig quantifizierend und deshalb ethnozentrisch. Sie vernachlässigt den systemischen Charakter der Verfolgung, welche in der Zerstörung des traditionellen Normen- und Sozialgefüges der Yezidi besteht und diese vor die Wahl stellt, sich entweder in die dominante islamische Bevölkerung zu integrieren oder aus ihrer Heimat zu fliehen.

Das Verwaltungsgericht Magdeburg kommt deshalb bei der Einschätzung der Situation der Yezidi zu einem etwas anderen Schluss als das BFF.¹⁷ In einem Urteil im Jahre 2001 hat es zwei syrisch-yezidischen Klägern Abschiebeschutz zugestanden. Nach Auffassung der Kammer droht den Yezidi aus dem Distrikt Hassake eine mittelbare staatliche Gruppenverfolgung. Die in diesem Gebiet lebenden Yezidi befinden sich ständig in der Gefahr, von muslimischen Nachbarn oder Bewohnern der nahegelegenen Orte beraubt, belästigt oder in tätliche Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden. Diese Übergriffe sind dem syrischen Staat zuzurechnen; den Betroffenen steht auch keine Fluchtalternative zur Verfügung.

¹⁵ Dulz Irene: „Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet, in: „Der Schlepper,“ Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig Holstein, Nr. 15, Juli 2001

¹⁶ Dulz Irene: „Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet, in: „Der Schlepper,“ Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig Holstein, Nr. 15, Juli 2001 und Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“, S.5f.

¹⁷ VG Magdeburg, Aktenz.: 8 A 497/98 MD vom 29.01.2001, in Dulz Irene: „Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet, in: „Der Schlepper,“ Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig Holstein, Nr. 15, Juli 2001

5 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Glaubensgemeinschaft der Yezidi in Hassake von einem eigentlichen „Ethnozid“ betroffen ist. Das yezidische Forum Oldenburg in Deutschland zeigt in seiner Publikation vom August 2000 die langfristigen Auswirkungen der Diskriminierung für die Yezidi in Hassake detailliert auf. Diese bestehen u.a. im Rückgang der Gesamtzahl ihrer Bevölkerung innerhalb von zehn Jahren (1990 bis 2000) um 67 Prozent, nämlich von 12'232 auf 4'093 Personen. Hinzu kommen regelmässige Morde, Körperverletzungen und Entführungen sowie Landwegnahmen.¹⁸

Als Urheber dieser Verfolgung muss der syrische Staat verantwortlich gemacht werden, der entweder direkt involviert ist oder Drittpersonen unbehelligt gewähren lässt.

Zu diesen Gewaltakten kommt eine subtilere Form systematischer Verfolgung, durch welche die wirtschaftlichen und kulturellen Überlebenschancen der yezidischen Gemeinschaft in Frage gestellt werden. Da die Yezidi keine Staatsbürgerschaft erhalten und ihre Rechte als Minderheit nicht anerkannt sind, ist die wirtschaftliche und soziale Reproduktion ihrer Gemeinschaft gefährdet und das langfristige Überleben der Gemeinschaft in Frage gestellt. Eine Wegweisung des Asylsuchenden und seiner Angehörigen ist deshalb nicht zu verantworten.

¹⁸ Yezidisches Forum Oldenburg: „Stellungnahme zu der Situation der Yeziden in Nordostsyrien“, August 2000, Statistiken S. 2 und S. 8.